

Antrag

der Abg. Beate Fauser u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

Energiemarkt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welchen Handlungsbedarf sie aufgrund der Richtlinie 2009/72/EG insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz sieht und welchen Stand die entsprechenden Planungen haben;
2. welche Aufgaben der baden-württembergischen Regulierungsbehörde zur Umsetzung der Verbraucherschutzvorschriften der unter Ziffer 1 genannten Richtlinie zukommt bzw. welche Maßnahmen sie zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes ergreifen wird;
3. ob aus Ziffer 2 ein zusätzlicher Personalbedarf bei der Regulierungsbehörde oder an anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung folgen wird;
4. welche Verkaufskanäle die in Baden-Württemberg aktiven Energieversorger nutzen (z. B. Haustürgeschäfte, Telefonverkauf, Internet, mit Angabe welche Anteile diese einnehmen und wie sie diese im Hinblick auf die Sicherstellung des Verbraucherschutzes einschätzt);
5. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Bürgerinnen und Bürger Vertriebsmethoden als unfair oder irreführend bezeichnen, wenn ja, welche Anbieter entsprechend auffielen und wie sie dies bewertet;
6. welche in Baden-Württemberg anbietenden Energieversorger Vorauszahlungssysteme anbieten und wie sie diese aus Sicht des Verbraucherschutzes einschätzt;

7. welche Lieferantenwechselzeiten bei Letztverbrauchern in Baden-Württemberg zu verzeichnen sind, insbesondere vor dem Hintergrund der Drei-Wochen-Frist der unter Ziffer 1 genannten Richtlinie;
8. wie sie die Transparenz und den Informationsgehalt aktueller Stromrechnungen einschätzt und was sie beabsichtigt zu unternehmen, um hier Verbesserungen zu erreichen.

19. 01. 2010

Fauser, Dr. Rülke, Dr. Noll,
Dr. Bullinger, Dr. Arnold FDP/DVP

Begründung

Das 3. Energiepaket der Europäischen Union etabliert ergänzende Marktregeln insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor unfairen oder irreführenden Verkaufsmethoden und erweitert die Möglichkeiten der nationalen Regulierungsbehörden. Damit der Wettbewerb in Sinne der Verbraucher funktioniert, sind die Regelungen der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG schnellstmöglich von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Februar 2010 Nr. 1–4455.0/121 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. welchen Handlungsbedarf sie aufgrund der Richtlinie 2009/72/EG insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz sieht und welchen Stand die entsprechenden Planungen haben;*

Zu 1.:

Neben wesentlichen neuen Vorgaben u. a. zur Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern, zu sog. geschlossenen Verteilernetzen und zur Struktur der Regulierungsbehörden stehen auch im Mittelpunkt der Richtlinien des dritten Binnenmarktpakets die Belange der Verbraucher, wonach die bestehenden Verbraucherrechte gestärkt und abgesichert und auf mehr Transparenz ausgerichtet werden sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass allen Kunden in der Gemeinschaft die Vorzüge eines Wettbewerbsmarktes zugutekommen. Die Rechte der Verbraucher sollen von den Mitgliedstaaten oder, sofern dies von einem Mitgliedstaat so vorgesehen ist, von den nach jeweiligem nationalen Recht zuständigen Regulierungsbehörden bzw. anderen zuständigen nationalen Behörden durchgesetzt werden.

Eine problemlose und zügige Abwicklung von Versorgerwechseln ist die Grundlage für eine Teilnahme der Verbraucher am liberalisierten Energiemarkt. Derzeit noch bestehende Ängste und Bedenken resultieren nicht zuletzt aus den oftmals schleppenden Wechseln, die sich in der Praxis nicht selten deutlich länger hinziehen. Die Furcht, plötzlich ohne Gas oder Strom dazustehen, ist zwar unbegründet, aber bei den Verbrauchern immer noch vorhanden. Diesen Problemen hat die Europäische Union mit den Verbraucher-Checklisten und der Festlegung von Fristen Rechnung getragen. So wird eine Verkürzung der Wechseln auf künftig 3 Wochen vorgeschrieben. Eine Abschlussrechnung soll im Falle eines Wechsels innerhalb von sechs Wochen dem Verbraucher vorgelegt werden.

Aus den Bestimmungen des dritten Binnenmarktpaketes ergibt sich für die Mitgliedstaaten auch die Notwendigkeit zur Schaffung geeigneter Beschwerde- und Schlichtungsverfahren, die eine außergerichtliche Streitbeilegung ermöglichen. Ein formales Schlichtungsverfahren gibt es im Energiebereich derzeit in Deutschland nicht.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum erwägt eine Bundesratsinitiative zur „Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich“. Die Inhalte einer solchen Initiative mit kritischem Blick auf bereits vorhandene Instrumentarien sind derzeit Gegenstand von Gesprächen der betroffenen Ressorts.

Parallel hierzu befasst sich zudem eine Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit der Umsetzung des gesamten 3. Binnenmarktpaketes in innerstaatliches Recht, darunter auch den verbraucherrechtlichen Vorgaben.

Im Übrigen wird die Richtlinie 2009/72/EG den Bundesgesetzgeber auch in anderen Bereichen zu Änderungen des materiellen Energiewirtschaftsrechts veranlassen (z. B. bei der Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber von konzernverbundenen Erzeugungs- und Vertriebsgesellschaften und zur Behandlung von sog. Objektnetzen). Hinsichtlich der Struktur und Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden ist für die Länder ebenfalls Handlungsbedarf gegeben; insoweit wird auf die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums vom 25. November 2009 (Drucksache 14/5377) Bezug genommen.

2. welche Aufgaben der baden-württembergischen Regulierungsbehörde zur Umsetzung der Verbraucherschutzvorschriften der unter Ziffer 1 genannten Richtlinie zukommt bzw. welche Maßnahmen sie zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes ergreifen wird;

Zu 2.:

Nach derzeitiger Gesetzeslage ergeben sich die Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg aus § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), wobei in der Praxis die Regulierung des Netzzugangs und insbesondere der Netzzugangsentgelte im Vordergrund steht. Aus den gegenwärtigen Zuständigkeiten nach § 54 Abs. 2 EnWG dürften sich für die Landesregulierungsbehörden keine Vollzugsaufgaben für künftige Regelungen ergeben, welche auf den Verbraucherschutzvorschriften der Richtlinie 2009/72/EG beruhen. Es ist derzeit davon auszugehen, dass der Vollzug der neuen verbraucherchutzbezogenen Regelungen entsprechend der bisherigen Aufgabenverteilung nicht den Landesregulierungsbehörden, sondern der Bundesnetzagentur zugewiesen wird.

Eine künftige Schlichtungsstelle Energie könnte bei der Bundesnetzagentur eingerichtet und mit der bereits vorhandenen Schlichtungsstelle Telekommuni-

nikation vernetzt werden. Die Bundesnetzagentur betreibt bereits seit mehreren Jahren einen Verbraucherservice im Bereich Elektrizität/Gas und ist durch die zahlreichen Beschwerden und Anfragen mit den auftretenden Problemen der Verbraucher vertraut.

Um den föderalen Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz Rechnung zu tragen, könnte den Ländern, die im Energiesektor traditionell viel Erfahrung haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Schlichtungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich, z. B. für Streitigkeiten mit lokalen oder regionalen Versorgern einzurichten.

3. ob aus Ziffer 2 ein zusätzlicher Personalbedarf bei der Regulierungsbehörde oder an anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung folgen wird;

Zu 3.:

Für die Landesregulierungsbehörde wird sich speziell aus der Umsetzung der Verbraucherschutzvorschriften der unter Ziff. 1 genannten Richtlinie voraussichtlich kein zusätzlicher Personalbedarf ergeben, sofern den Landesregulierungsbehörden keine neuen Aufgaben zugewiesen werden. Sollte der Bundesgesetzgeber bei der Umsetzung der genannten Richtlinie neue verbraucherschutzbezogene Aufgaben den Landesregulierungsbehörden zuweisen, wäre ein zusätzlicher Personalbedarf nicht auszuschließen. Bereits jetzt bearbeitet die Landesregulierungs- und -energiekartellbehörde jährlich etwa 300 Verbraucherbeschwerden aus dem Land. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine bei der Bundesnetzagentur angesiedelte Schlichtungsstelle zu einer nennenswerten Verringerung des diesbezüglichen Aufwands der Landesregulierungsbehörde bzw. der Landesenergiekartellbehörde führen würde.

Ob sonstige, nicht verbraucherschutzbezogene Regelungen der genannten Richtlinien zu einem veränderten Personalbedarf führen könnten, ist derzeit noch nicht absehbar.

4. welche Verkaufskanäle die in Baden-Württemberg aktiven Energieversorger nutzen (z. B. Haustürgeschäfte, Telefonverkauf, Internet, mit Angabe welche Anteile diese einnehmen und wie sie diese im Hinblick auf die Sicherstellung des Verbraucherschutzes einschätzt);

Zu 4.:

In Baden-Württemberg sind derzeit insgesamt mehr als 230 Strom- und 160 Gaslieferanten aktiv. Bezogen auf einzelne Versorgungsgebiete treten i. d. R. jedoch deutlich weniger Anbieter auf.

Die Landesregierung hat keine detaillierten Erkenntnisse darüber, welche Energieversorger welche Verkaufskanäle zu welchen Anteilen nutzen. Fast durchweg vertreiben insbesondere die Lieferanten ohne Grundversorgerstatus ihre Produkte über das Internet, das damit den wichtigsten Vertriebskanal darstellt. Vor allem den Energiepreisvergleichsportalen, die mit ihren Datenbanken den Verbrauchern im Internet oder telefonisch eine Übersicht über Anbieter, Preise und zum Teil auch Service und Vertragskonditionen geben, kommt hier eine wichtige Bedeutung zu.

Mit zunehmendem Wettbewerbsdruck sind direkte Vertriebsformen, wie Haustürgeschäfte und Telefonverkauf, auch im Energiebereich wieder anzutreffen.

Aus anderen Branchen ist bekannt, dass in der Vergangenheit bei Haustürgeschäften und Telefonverkauf oftmals ein starker Druck auf die Verbraucher

ausgeübt wurde, häufig durch die meist auf Provisionsbasis eingeschalteten Kundenakquisiteure. Obwohl dem Verbraucher sowohl nach dem Fernabsatzrecht, als auch nach den Bestimmungen zu den Haustürgeschäften ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, müssen diese Vertriebsformen im Sinne des Verbraucherschutzes kritisch begleitet werden.

5. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Bürgerinnen und Bürger Vertriebsmethoden als unfair oder irreführend bezeichnen, wenn ja, welche Anbieter entsprechend auffielen und wie sie dies bewertet;

Zu 5.:

Der Landesregierung sind keine nennenswerten Fälle bekannt geworden, bei denen unmittelbar Vertriebsmethoden von Energieversorgungsunternehmen von Bürgerinnen und Bürgern als unfair oder irreführend bezeichnet wurden. Allerdings sind in der Vergangenheit vereinzelte Fälle bekannt geworden, bei denen Vertriebsagenturen um Wechselkunden für ortsfremde Energielieferanten geworben haben und das hierbei eingesetzte Werbematerial bei den Kunden den Eindruck erwecken konnte, dass es sich um ein Angebot des örtlichen Stadt- bzw. Gemeindegewerks handele.

6. welche in Baden-Württemberg anbietenden Energieversorger Vorauszahlungssysteme anbieten und wie sie diese aus Sicht des Verbraucherschutzes einschätzt;

Zu 6.:

Es kann festgestellt werden, dass im Jahr 2010 bundesweit viele Energieversorger Vorkasse-Tarife anbieten, die deutlich, zum Teil bis zu zwanzig Prozent günstiger sind als Tarife mit konventioneller Zahlungsweise. Unter den Anbietern sind nicht nur neue Energielieferanten, sondern inzwischen auch zahlreiche kommunale Versorgungsunternehmen. Allerdings bewertet die Landeskartellbehörde Vorkassetarife der etablierten Energieversorger, insbesondere mit kommunalen Eignern, als durchaus solide.

Tarife für Privatkunden in Baden-Württemberg (nach Recherchen des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum):

mit Vorkasse		
	Anzahl Anbieter	Anzahl Tarife
Gas	5	33
Strom	17	141

In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Information der Verbraucher, damit diese die Vorteile und Risiken der verschiedenen Zahlungsformen individuell abwägen können.

Ein besonderes Problem stellen in diesem Zusammenhang die ebenfalls im Voraus zu bezahlenden Energiepakete dar, wo der Verbraucher sehr genau die Vertragskonditionen prüfen sollte, um zu sehen, welche finanziellen Auswirkungen ein Mehr- oder Minderverbrauch für ihn hat. Dabei kann bei weniger bzw. mehr Verbrauch als geplant, bezahltes Geld verfallen oder es können oft hohe Preise für zusätzliche Mengen verlangt werden.

7. welche Lieferantenwechselzeiten bei Letztverbrauchern in Baden-Württemberg zu verzeichnen sind, insbesondere vor dem Hintergrund der Drei-Wochen-Frist der unter Ziffer 1 genannten Richtlinie;

Zu 7.:

Aus Analysen der Bundesnetzagentur kann geschlossen werden, dass der Wechsel des Energieversorgers bei Haushaltskunden derzeit oft sechs bis zehn Wochen dauert, im Einzelfall auch länger. Der Landesregulierungsbehörde, ebenso der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und dem Bund der Energieverbraucher Deutschland sind zahlreiche Fälle bekannt, bei denen entweder der Verteilnetzbetreiber oder der Altlieferant den Lieferantenwechsel verzögert haben. Hierbei können in bestimmten Konstellationen, falls der Verbraucher wegen einer Preiserhöhung von seinem gesetzlichen, an kurze Fristen gebundenen Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, durch die zwischenzeitlich anfallende Ersatzversorgung Mehrkosten entstehen. Bei der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg sind im vergangenen Jahr gleichwohl nur noch vereinzelte Beschwerden über Probleme beim Lieferantenwechsel eingegangen. Es ist somit festzustellen, dass sich die Wechselprozesse inzwischen sowohl bei Netzbetreibern als auch bei Lieferanten im Allgemeinen weitgehend eingespielt haben, sodass die Verbraucher von ihren Wechselmöglichkeiten uneingeschränkt Gebrauch machen können. Darauf hinzuweisen ist, dass in nicht wenigen Fällen auch die neuen Anbieter selbst die Nachfrage organisatorisch nicht ausreichend bewältigen konnten und damit zu Verzögerungen beigetragen haben.

Die in Deutschland von der Bundesnetzagentur verbindlich vorgeschriebenen Standardwechselprozesse GPKE (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität) für Strom und GeLi Gas (Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas) sehen Wechselfristen von vier bis sechs Wochen vor.

Eine problemlose und zügige Abwicklung der Versorgerwechsel ist die Grundlage für eine Teilnahme der Verbraucher am liberalisierten Energiemarkt. Um die vom dritten EU-Binnenmarktpaket vorgesehene dreiwöchige Wechselfrist in Deutschland realisieren zu können, müssen die genannten Standardwechselprozesse angepasst werden. Wenn ein Wechsel damit innerhalb der dreiwöchigen Frist abgeschlossen wird, könnte auch eine Schlussabrechnung dem Kunden innerhalb von sechs Wochen zur Verfügung gestellt werden.

8. wie sie die Transparenz und den Informationsgehalt aktueller Stromrechnungen einschätzt und was sie beabsichtigt zu unternehmen, um hier Verbesserungen zu erreichen.

Zu 8.:

Das Energiewirtschaftsgesetz und seine Rechtsverordnungen verpflichten die Energieversorgungsunternehmen bereits heute, den Verbrauchern transparente und informative Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Neben der übersichtlichen Darstellung von Verbrauch und Kosten sind insbesondere Angaben zum Anteil der einzelnen Energieträger am Energie-Mix, Informationen über die Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall) sowie Angaben zum Verbrauch im Vorjahr in die Rechnung aufzunehmen. Dem Wirtschaftsministerium ist nicht bekannt, dass dieser vorgegebene gesetzliche Rahmen nicht eingehalten werden würde.

Seitens der Energiewirtschaft wurde im April 2009 der „Leitfaden Transparente Stromrechnung für den Haushaltskunden“ veröffentlicht. In dem Leitfaden setzen der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)

und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) nach eigenen Angaben „Standards für verständliche und übersichtliche Stromrechnungen“. Diese Standards gehen über den gesetzlichen Rahmen aber nur geringfügig hinaus. Insbesondere enthält der Leitfaden keine Elemente, die den Stromkunden hinsichtlich seines Stromverbrauchs sensibilisieren, z. B. Vergleiche mit dem Verbrauch mehrerer Vorjahre, Vergleiche mit dem Verbrauch von Musterhaushalten oder Stromspartipps.

Die genannten Elemente standen deshalb im Fokus des Wettbewerbs „Innovative Stromrechnung“, der vom Wirtschaftsministerium unter Beteiligung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum im Jahr 2009 durchgeführt wurde. An dem Wettbewerb nahmen 17 Energieversorger mit Sitz in Baden-Württemberg teil. Bewertet wurden sowohl aktuelle Rechnungen als auch Konzepte. Der Wettbewerb machte deutlich, dass bei den aktuellen Rechnungen der baden-württembergischen Energieversorger in Bezug auf den Informationsgehalt durchaus Raum für Verbesserungen erkennbar ist. Die vorgestellten Konzepte zeigen dagegen in die richtige Richtung. Prämiert wurden vier Konzepte, die nach Auffassung der Jury „die Vielzahl der in einer Stromrechnung enthaltenen Informationen verständlich auflisten und von ihrem Inhalt her geeignet erscheinen, die Stromkunden hinsichtlich ihres Stromverbrauchs zu sensibilisieren“.

Das Wirtschaftsministerium wird die Ergebnisse des Wettbewerbs in der Fachöffentlichkeit verbreiten und sich dafür einsetzen, dass die Konzepte in die Praxis umgesetzt werden. Darüber hinaus wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass den Verbrauchern künftig kostengünstig Monatsrechnungen als Alternative zur Jahresrechnung angeboten werden, weil sich anhand monatlicher Abrechnungen der Stromverbrauch viel besser kontrollieren und steuern lässt als mit jährlichen Abrechnungen.

Pfister
Wirtschaftsminister